

Sozialhilfe: Überhöhte Wohnungskosten

§ 6 SHG i.V.m. § 11 SHV – Überschreiten die Wohnungskosten der hilfsbedürftigen Person die Höchstmietzinslimiten der Wohngemeinde, so ist in der Regel dem Betroffenen eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, um die zu teure Wohnung kündigen und eine preisgünstigere Wohnung mieten zu können. Dies gilt allerdings nicht, wenn die hilfsbedürftige Person vor dem Wohnungswechsel von den Höchstmietzinsrichtlinien in einer Gemeinde gewusst hat und obwohl es ihr zuzumuten gewesen wäre, eine preisgünstigere Wohnung zu mieten, in eine teurere Wohnung zieht (E. 11-13).

Aus den Erwägungen:

(...)

11. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Hinsichtlich der Aufwendungen für eine angemessene Wohnung bestimmt § 11 Absatz 1 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11), dass sich diese nach der Haushaltsgrösse, nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen sowie nach dem Wohnkostenindex richten. Im Lichte der Ursachenbekämpfung und der Förderung der Selbsthilfe sind die Wohnungskosten auch auf das zukünftige erzielbare Einkommen auszurichten, um damit die Möglichkeit einer fortdauernden Sozialhilfeabhängigkeit zu verringern (KARIN ANDERER/CORNELIA BREITSCHMID/CLAUDIA HÄNZI/PETER MÖSCH PAYOT/CHRISTOPH RÜEGG/URS VOGEL/PETER VOLL, in: Christoph Häfeli (Hrsg.), Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 80).

12. Überschreiten die Wohnungskosten der hilfsbedürftigen Person die Höchstmietzinslimiten der Wohngemeinde, so ist in der Regel dem Betroffenen eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, um die zu teure Wohnung kündigen und eine preisgünstigere Wohnung mieten zu können (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 16. Mai 2006 2P.67/2006, E. 3.4; siehe auch ANDERER/BREITSCHMID/HÄNZI/MÖSCH PAYOT/RÜEGG/VOGEL/VOLL, a.a.O., S. 187, 303). Dies gilt allerdings nicht, wenn die hilfsbedürftige Person vor dem Wohnungswechsel von den Höchstmietzinsrichtlinien in einer Gemeinde gewusst hat und obwohl es ihr zuzumuten gewesen wäre, eine preisgünstigere Wohnung zu mieten, in eine teurere Wohnung zieht. Ein derartiges Verhalten verstösst gegen das Subsidiaritätsprinzip (zumutbare Selbsthilfe) und kommt einer Verweigerung der Annahme von zumutbarem günstigeren Wohnraum gleich. In einem solchen Fall können die Wohnungskosten um die Differenz zwischen der bewohnten teuren Wohnung und dem Höchstmietzins in der Wohngemeinde gekürzt werden (vgl. ANDERER/BREITSCHMID/HÄNZI/MÖSCH PAYOT/RÜEGG/VOGEL/VOLL, a.a.O., S.123).

13. In ihrer Beschwerde streitet die Beschwerdeführerin ab, Kenntnis von den Höchstmietzinsgrenzwerte gehabt zu haben. Ebensowenig habe sie gewusst, dass sie die Wohnung nicht hätte mieten dürfen. Auch habe sie nie eine schriftliche Mitteilung von der SHB erhalten, dass der Mietzins in der Höhe von Fr. 1'240.-- nicht gewährt würde. Dies werde auch in der angefochtenen Verfügung nirgends erwähnt. Die SHB bringt diesem Argument entgegen, dass sie vor der Unterzeichnung der Mietverträge mit dem Sohn der

Beschwerdeführerin die Einschränkung der Mietzinshöhe angesprochen habe. Dies, weil die Beschwerdeführerin Verständigungsprobleme habe. Ihr Sohn habe sich dahingehend geäußert, dass mit einem Zinsanteil der Sozialhilfe von Fr. 900.-- der Rest kein Problem sei.

– Die Nachfrage der mit der Beschwerdeinstruktion beauftragten Behörde vom 9. November 2011 beim Sohn der Beschwerdeführerin, der auch mit seiner Frau und den vier Kindern seit November 2004 von der Sozialhilfe unterstützt wird, hat ergeben, dass es ihnen vor allem darum gegangen sei, eine Wohnung im gleichen Wohnblock zu finden. Seine Mutter sei doch bereits alt, 64 Jahre, verwitwet und habe Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache. Es sei ihm bewusst, dass die Wohnung gross und teuer sei, aber an der x-strasse y – der aktuellen Wohnadresse der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes – habe sich keine günstigere Wohnung finden lassen. Sie hätten versucht, in anderen Wohnblöcken zwei günstige Wohnungen zu finden, dies sei auch mit aussenstehender Hilfe allerdings erfolglos geblieben. Vielleicht hätte eine günstige Wohnung in anderen Gemeinden gefunden werden können, aber dann wäre seine Mutter von der Familie entfernt worden, dies hätten sie nicht gewollt (vgl. Aktennotiz vom 9. November 2011). Die Darlegungen des Sohnes der Beschwerdeführerin sind durchaus nachvollziehbar. Gründe, die seine Aussage anzweifeln lassen könnten, liegen keine vor. Auf der anderen Seite erscheint das Argument der Beschwerdeführerin zum Zwecke vorgebracht worden zu sein, um die SHB zur Bezahlung der gesamten Mietkosten zu veranlassen. Bekräftigt wird dies durch den Umstand, dass ihr Sohn seit sieben Jahren von der Sozialhilfe unterstützt wird und er sich somit mit den sozialhilferechtlichen Ansprüchen auskennt. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin falsch ist und sie von Anfang an gewusst hat, dass die gemietete Wohnung zu teuer ist. Die Beschwerdeführerin hat demzufolge in Kenntnis der Höchstmietzinswerte bzw. des überhöhten Mietzinses den Mietvertrag unterzeichnet und damit nicht alle Massnahmen, die ihrer Selbständigkeit gedient hätten, aktiv genutzt und unterstützt. Anstelle alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um ihre Unterstützung so tief wie möglich zu halten (Eigenverantwortlichkeit [vgl. Ziffer 9]) hat sie davon abgesehen, um in der Nähe bei ihrer Familie zu bleiben. Dieser Umstand deutet auch darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nicht gewillt sein wird, in nächster Zukunft ihre Haltung zu ändern und in eine andere Wohnung oder gar Gemeinde zu zügeln. Anders als beim Besitz eines Personenwagens, der aus medizinischen und beruflichen Gründen gewährt werden kann (vgl. § 6 Absatz 2 SHG), ist die Übernahme überhöhter Mietzinse aus familiären Gründen im Sozialhilfegesetz nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist ebenso zu berücksichtigen, dass auch die Sozialversicherung bei der Berechnung einer allfälligen zukünftigen Ergänzungsleistung nicht den effektiven Mietzins berücksichtigen wird, sondern einen Betrag von maximal Fr. 1'100.-- inklusive Nebenkosten (Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30). Die SHB hat demzufolge zu Recht der Beschwerdeführerin von Anfang an ihrer Unterstützung lediglich die in der Gemeinde z festgelegte Kosten an die Wohnung gewährt.

(RRB Nr. 1588 vom 15.11.11)